



Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/A/15 (Ministerrat)  
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata  
E-Mail: elke.wyszata@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4894

Geschäftszahl: BMG-11000/0066-I/A/15/2014  
Datum: 07.11.2014

E-Mail:  
[NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at](mailto:NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)

### **Bürgerinitiative Nr. 46 betr. "Erhaltung der Hausapotheken in der Wildschönau" - Einholung einer erneuten Stellungnahme durch das Parlament**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben **vom 22. September 2014, GZ. 17010.0020/35-L1.3/2014**, teilt das Bundesministerium für Gesundheit in Ergänzung der bereits am 14. August 2014, GZ BMG-11000/0045-I/A/15/2014, ergangenen Stellungnahme zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative Folgendes mit:

Laut Auskunft der Österreichischen Apothekerkammer vom 31. Oktober 2014 ist der Konzessionserteilungsbescheid der BH Kufstein vom 9. Juli 2014 für die Betriebsstätte Niederau 39, NICHT angefochten worden. Der erstinstanzliche Konzessionsbescheid ist somit rechtskräftig.

Insofern ist gegenüber der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. August 2014 eine Änderung eingetreten, dass die Folgen nach der derzeitigen Rechtslage, nämlich die Rücknahme der 2 Hausapotheken in der 2-Arzt-Gemeinde Wildschönau, zeitlich einschätzbar wurden:

Für Dr. B. („Altarzt“), dessen Berufssitz in Oberau 3,5 km von der Betriebsstätte der bewilligten neuen Apotheke entfernt ist, kommt die Übergangsregelung des § 62a Abs. 1 des Apothekengesetzes zur Anwendung, sodass er bis Ende 2018 die Hausapotheke weiterführen kann.

Für Dr. H., dessen Berufssitz in Niederau 200 m von der Betriebsstätte der bewilligten neuen Apotheke entfernt ist, gilt, dass er 3 Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides die Hausapotheke weiterführen darf.

In Entsprechung des Regierungsprogrammes sowie der EntschlieÙung des Nationalrates führt das Bundesministerium für Gesundheit derzeit noch Gespräche mit den Stakeholdern, um ein im Interesse der Bevölkerung gelegenes sinnvolles Maßnahmenbündel zu diskutieren, mit dem zeitlichen Ziel, bis spätestens Ende 2015 dem Nationalrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit muss bei allen Überlegungen die Frage im Mittelpunkt stehen, wie Patientinnen und Patienten kontinuierlich und qualitativ hochwertig zu den von ihnen benötigten Arzneimitteln gelangen. Dazu sind verschiedene Tools denkbar, wie Verbesserungen bei der Arzneimittelzustellung in Akutfällen und bei den organisierten Zustelldiensten sowie Erleichterungen für Filialapotheken, wobei dabei natürlich auch Verbesserungen in Bezug auf ärztliche Hausapotheken in Diskussion stehen.

Ein Punkt von mehreren wird dabei Folgender sein: Neben der vorzunehmenden legislativen Anpassung in § 10 des Apothekengesetzes im Lichte des EuGH-Urteiles in der Rechtssache Sokoll-Seebacher, C-367/12, gelten aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit die im Urteil des EuGH angestellten Überlegungen auch hinsichtlich der starren in § 29 Abs. 1 Z 3 des Apothekengesetzes vorgesehenen Entfernung bezüglich ärztlicher Hausapotheken. Auch hier wird einzelfallbezogen eine Unterschreitung zulässig sein müssen, wenn dies auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung nötig ist.

Gespräche zur Umsetzung sind derzeit im Gange, in die auch die Forderungen der gegenständlichen Bürgerinitiative in Wildschönau einfließen. Dem Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen kann allerdings nicht vorgegriffen werden.

Für die Bundesministerin:  
Irene Peischl

**Elektronisch gefertigt**